

Aktuelle Urteile rund um Bauen, Handwerk und Immobilie – Januar 2023



Bild: pixabay.com / Daniel_B_photos

Keine Arbeitseinstellung bei unerwünschten Nachträgen

Bei ungeklärten Nachtragsforderungen darf der Auftragnehmer nicht einfach seine Arbeiten einstellen. Ihm ist zuzumuten, Nachtragsleistungen zu erbringen und deren Berechtigung etwa durch eine gerichtliche Überprüfung abzuklären. Das ergibt sich auch aus den Kooperationsverpflichtungen nach VOB/B, so das OLG Stuttgart (10 U 423/20 vom 17. August 2021).

Hierbei ging es um den Umbau und die Erweiterung einer Stadthalle. Für die Innenputzarbeiten wurde 123.826,39 Euro veranschlagt und ein entsprechender Auftrag erteilt. Der zugrunde liegende Bauvertrag wurde während laufender Bauarbeiten seitens des Auftraggebers gekündigt. Auslöser war ein nicht beglichener Restbetrag aus der Schlussrechnung, der als Schadenersatz vom Auftraggeber einbehalten wurde wegen entstandener Mehrkosten über Vergütungsansprüche für nicht erbrachte Leistungen sowie über Gegenansprüche. Diese Nachträge hatte der Geschäftsführer des Auftragnehmers eingefordert und mit Räumung der Baustelle gedroht und dies dann auch umgesetzt. Ein Sachverständiger bestätigte die Rechtmäßigkeit der Kürzung. Schließlich urteilte das OLG im Sinne des Auftraggebers.